

Merkblatt

zum Antrag auf Sozialhilfe in Form von stationärer Hilfe zur Pflege

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Nach den Grundzügen des Sozialhilferechts dienen diese sozialen Leistungen dem Schutz der Personenwürde. Die Leistungsgewährung knüpft daher stets nur an eine bestehende tatsächliche Notlage an; rechtliche Verpflichtungen oder theoretische Möglichkeiten lösen einen Anspruch auf Hilfe dieser Art nicht aus.

Die Sozialhilfe setzt mit dem Tage ein, an dem einem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen. Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht für Zeiträume vor dem Bekanntwerden zu leisten.

Notstände, denen der Hilfeempfänger mit anderen Mitteln abgeholfen hat und an deren Stelle z. B. eine Schuldverpflichtung getreten ist, verpflichten in der Regel nicht zur Leistung.

Der notwendige Lebensunterhalt in einer Einrichtung umfasst u. a. auch den Bedarf an Kleidung und wird bei Leistungsgewährung durch eine monatliche Bekleidungs pauschale berücksichtigt.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Sozialhilfe wird **nachrangig** gewährt. Wer sich selbst helfen kann oder die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält, hat **keinen Anspruch auf Sozialhilfe**.

Die Leistungen werden **einkommens- und vermögensabhängig** gewährt, d. h. Einkommen und Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sind vorrangig vor der Sozialhilfegewährung einzusetzen. Zum Einkommen gehören z. B. Renten, Unterhalt, Zinsen, Erwerbseinkommen, Miet- und Pachteinnahmen. Wohngeld oder Lastenzuschussbezug ist ebenfalls anzugeben. Zum Vermögen gehören z. B. Haus- und Grundvermögen, Pkws, Bargeld, Wertpapiere, Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen etc., Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen, Forderungen aus Erbansprüchen.

Leistungen der Pflegekasse und ggf. andere vorrangige Leistungen wie z. B. Grundsicherungsleistungen und Wohngeld sind auf die Bedarfe anzurechnen. Ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme sind die zufließenden Einkünfte (in der Regel das Renteneinkommen) vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Noch ggf. anfallende Unterkunftskosten für die bisherige Wohnung und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auszug aus der Wohnung entstehen, werden grundsätzlich nicht einkommensmindernd anerkannt.

Bei der Leistungsbewilligung im Rahmen Sozialhilfe bleibt grundsätzlich ein **Vermögen** in Höhe von **10.000 €**, **anrechnungsfrei**, sowie **zusätzlich 10.000 €** für den nicht getrennt lebenden **Ehegatten** oder Lebenspartner. Die Vermögenssituation ist ggf. auch für die Vergangenheit zu überprüfen.

Ungedeckte Kosten für den Aufenthalt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einem Senioren- und Pflegeheim können nur dann übernommen werden, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen und eine Heimbetreuung notwendig ist.

Die Notwendigkeit der Heimbetreuung ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung durch die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Pflegekasse) oder ein amtsärztliches Gutachten (dieses wird vom Träger der Sozialhilfe angefordert) festzustellen.

2. Mitwirkungspflichten

Um den Träger der Sozialhilfe in die Lage zu versetzen, diese Voraussetzungen zu prüfen, hat die antragstellende Person die Verpflichtung

- die Notwendigkeit der Heimbetreuung nachzuweisen

- ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Träger der Sozialhilfe gegenüber darzulegen sowie entsprechende Unterlagen und Nachweise einzureichen
- der Einholung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen
- sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit dies erforderlich ist.

Außerdem soll sie auf Anforderung des Trägers der Sozialhilfe zur mündlichen Erörterung des Antrages oder notwendiger Entscheidungen persönlich erscheinen.

Sofern diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, hat der Träger der Sozialhilfe das Recht, die Leistungen ganz oder teilweise zu versagen. Sozialhilfe ist keine rentengleiche Dauerleistung. Die Leistung steht vielmehr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Wegfalls, wenn die Voraussetzungen entfallen oder sich ändern.

Die leistungsberechtigte Person hat daher die Verpflichtung, dem Träger der Sozialhilfe alle **Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** sowie die des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners **unverzüglich mitzuteilen**. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Einkommens- oder Vermögenssituation ändert. Hierzu gehören auch einmalige Einkünfte.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so muss damit gerechnet werden, dass die **zu Unrecht erlangten Leistungen zurückzuzahlen** sind. Außerdem kann die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung **strafrechtliche Maßnahmen** nach sich ziehen.

Über eine Antragstellung auf Einstufung bzw. Höherstufung bei der Pflegekasse ist der Träger der Sozialhilfe umgehend zu informieren, da die entsprechende Sozialhilfeleistung erst ab dem Bekanntwerden des Bedarfs einsetzt.

Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt. Sie dürfen anderen Personen und Stellen nicht unbefugt offenbart werden, es sei denn, dass die leistungsberechtigte Person zugestimmt hat oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.

3. Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Angabe von Tatsachen und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Über die Bestimmungen des § 118 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Überprüfung meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels automatisiertem Datenaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft, Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, Krankenkasse, Finanzamt und Bundeszentralamt für Steuern), sowie die Bestimmungen des § 45d Einkommenssteuergesetz bin ich belehrt worden.

Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten.

Der Barbetrag wird auf das Taschengeldkonto des Heimes überwiesen, soweit von Ihnen keine andere Bankverbindung angegeben wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die ggf. zustehenden Sozialhilfeleistungen an den Träger der Einrichtung bzw. an die Kranken- und Pflegeversicherung direkt überwiesen werden.

Datum	Unterschrift der nachfragenden Person/ des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten	Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners der nachfragenden Person oder des gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten

Anlage zum Merkblatt

Übernahme noch fälliger Mietkosten und eventueller Räumungs- und Renovierungskosten bei Heimaufnahme

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine umzugsbedingte Doppelmiete als Bedarf anerkannt bzw. als besondere Belastung vom Einkommen abgesetzt werden.

Dazu hat die leistungsberechtigte Person alles ihr Mögliche und Zumutbare zu tun, die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten. Diese Bemühungen sind nachzuweisen. Beispielsweise können Sie folgendes tun:

Unterschreiben Sie bitte das Kündigungsschreiben an Ihren Vermieter selbst, wenn Sie geschäftsfähig sind. Fragen Sie Ihren Vermieter, welche Möglichkeiten zur vorzeitigen Entlassung aus Ihrem Mietvertrag bestehen und/oder nennen Sie ihm Nachmieter.

Sollten Sie Kosten für die Räumung und/oder Renovierung Ihrer Wohnung geltend machen, weise ich auf folgendes hin:

Grds. sind Sie für die Durchführung der Räumung und Renovierung zur Eigenleistung im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet.

Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, reichen Sie bitte Kostenvoranschläge von drei unabhängigen Firmen ein. Die Antragstellung auf Kostenübernahme muss vor Erteilung eines Auftrages erfolgen. In diesem Fall benötigen wir eine Kopie Ihres Mietvertrages.

Sollten Sie Anspruch auf eine Mietkaution oder auf Genossenschaftsanteile haben, sind diese vorrangig einzusetzen.

Auszug aus § 45d des Einkommenssteuergesetzes

(1) 1 Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a. die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b. die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

(2) 1 Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.

2 Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Auszug aus § 263 Strafgesetzbuch Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.